

Leitsätze

1. Der Staatsgerichtshof ist grundsätzlich befugt, die Anwendung von Bundesrecht durch die Gerichte des Landes Baden-Württemberg am Maßstab der mit den Gewährleistungen des Grundgesetzes inhaltsgleichen Landesgrundrechte zu überprüfen.

2. Zur verfassungsrechtlichen Prüfung einer zivilgerichtlichen Entscheidung über ein Stadionverbot.